

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

MERKBLATT

Förderbeiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Aargauer Top-Mannschaften für das Jahr 2021

Wer kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann Aargauer Top-Mannschaften, die in den höchsten und zweithöchsten nationalen Spielklassen vertreten sind, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Damit eine Top-Mannschaft unterstützt werden kann, muss ein Förderkonzept eingereicht werden. Bei der Festsetzung der Beiträge werden folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt:

- Einstufung der Sportart durch Swiss Olympic
- Bedeutung der Sportart im Kanton
- Qualität des Förderkonzepts mit Budget und Sponsoring Konzept

Für Aargauer Mannschaften einer olympischen Sportart der Einstufung 1-5 (Swiss Olympic) oder einer nicht-olympischen Sportart der Einstufung 1-3 (Swiss Olympic) in den zweithöchsten Ligen gelten ebenfalls die oben genannten Kriterien. In deren Förderkonzepten muss zusätzlich aufgezeigt werden, wie sie innerhalb der folgenden drei Jahre den Aufstieg in die höchste nationale Spielklasse erreichen wollen.

Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Es können nur Mannschaften gemäss Definition Swiss Olympic¹ unterstützt werden. Teams können von diesem Förderinstrument nicht profitieren.

Ein Förderbeitrag wird nur dann ausbezahlt, wenn es mehr als eine Liga gibt, d.h. Auf- und Abstiegs-möglichkeiten bestehen.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau. Dem Antrag beizulegen ist eine Kopie des bestehenden Förderkonzepts, das Mannschafts-Budget sowie das Sponsoring-Konzept.

¹ siehe Ausführungsbestimmungen zu den «Richtlinien für die Einstufung der Sportarten»

Wie und wann wird der Förderbeitrag ausbezahlt?

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 30 Tagen eine schriftliche Beitragszusicherung. Die Beiträge werden mit der Beitragszusicherung ausbezahlt.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise als Bandenwerbung oder auf der Homepage platziert.

Weitere Gegenleistungen werden nach individueller Absprache definiert (z.B. Einladungen, Saisonkarten etc.).

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in den §§ 13 – 15. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

Kontaktperson

Departement Bildung, Kultur und Sport, Karin Wunderlin-Rauber, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Telefon 062 835 40 35, E-Mail karin.wunderlin@ag.ch, Homepage www.ag.ch/sport